

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 23/2005

Erste Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staats-examensstudiengangs Rechtswissenschaft

vom 2. August 2005

UNIVERSITÄT KONSTANZ Erste Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft vom 2. August 2005	Stand: 02.08.2005
---	-------------------

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 25. Mai 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz über die Universitätsprüfung in einem Schwerpunktbereich des Staatsexamensstudiengangs Rechtswissenschaft in der Fassung vom 16. Oktober 2003 (Amtl. Bekm. 28/2003) beschlossen.

Das Justizministerium hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 4 LHG am 8. Juli 2005 (Az. 2210/0177/37) sein Einvernehmen erteilt.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 2. August 2005 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Art.1

1. § 9 der Satzung erhält in Nr.1 des Absatzes 2 den Wortlaut "Deutsches und Europäisches Marktrecht"

2. §10 erhält in Absatz 1 Nr.1 den Wortlaut:

"Im Schwerpunktbereich Deutsches und Europäisches Marktrecht:

Wettbewerbs- und Kartellrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Immaterialgüterrecht), Europäisches Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht (Kollisionsrecht)"

3. Änderung von § 19:

a) In § 19 wird der Satz

"Die Hausarbeit wird auch dem der vorlesungsfreien Zeit vorausgehenden Semester zugerechnet."

als Satz 4 angefügt und wird zusammen mit dem bisherigen Text als Absatz 1 bezeichnet.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

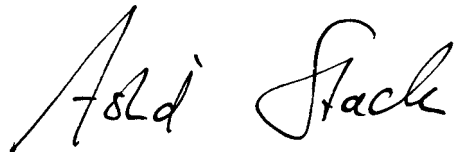
“(2) Zeugnisse aus einem rechtswissenschaftlichen Staatsprüfungsstudiengang im Geltungsbereich des deutschen Richtergesetzes über eine in einer Übung für Fortgeschrittene mit mindestens ausreichend bewertete Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit werden bei einem Wechsel nach Konstanz anerkannt, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.“

Art. 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 2. August 2005

in Vertretung des Rektors

A handwritten signature in black ink, reading "Astrid Stadler". The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Astrid Stadler
Prorektorin für Lehre